

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen dem

Verein Musikschule Domat/Ems Felsberg, Pavillon Rieven, 7013 Domat/Ems, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Andrea Michel, Domat/Ems sowie den Vizepräsidenten, Herrn Bruno Danuser, Felsberg, nachfolgend **Verein**

und der

Politischen Gemeinde Felsberg

handelnd durch den Gemeindevorstand, wiedervertreten durch den Gemeindepräsidenten, Herrn Markus Feltscher und den Leiter Gemeindeverwaltung, Herrn Ernst Cadosch, nachfolgend **Gemeinde**

Der Einfachheit halber wird bei allen Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht; selbstverständlich bezieht sich diese Bezeichnung immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde überträgt mit dem vorliegenden Vertrag dem Verein als Leistungsauftrag den Betrieb der örtlichen Musikschule. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der grundsätzliche Leistungsauftrag zwischen den nämlichen Parteien konkretisiert und ausformuliert.

² Der Verein erfüllt die im Rahmen des Leistungsauftrages übernommenen Aufgaben im Sinne eines optimalen Betriebs.

³ Die Einflussnahme der Gemeinden Domat/Ems und Felsberg auf den Betrieb der Musikschule, erfolgt durch den Leistungsauftrag und die Einsitznahme je eines Mitgliedes beider politischen Gemeinden in die Musikschulkommission.

Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden

¹ Die Gemeinden Domat/Ems und Felsberg und der Verein können im gegenseitigen Einvernehmen eine Leistungsvereinbarung mit weiteren Gemeinden abschliessen.

² Die Schüler weiterer Gemeinden dürfen zu nicht günstigeren Konditionen als die Schüler aus Domat/Ems und Felsberg aufgenommen werden; abweichende Vereinbarungen mit den Drittgemeinden und dem Verein über Beiträge bleiben vorbehalten. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinden Domat/Ems und Felsberg.

Art. 3 Koordination

¹ Das Angebot der Musikschule ist mit demjenigen der öffentlichen Schulen der Gemeinden Domat/Ems und Felsberg abzustimmen; Synergien bezüglich Räume, Instrumente und Lehrkräfte sind zu nutzen.

² Sofern möglich und sinnvoll, koordiniert der Verein seine Tätigkeit mit anderen Organisationen, welche Musikunterricht im weitesten Sinne anbieten oder unterstützen.

II. Leistungsauftrag für die Musikschule

Art. 4 Allgemeiner Auftrag

¹ Der Verein begleitet, fördert und unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Ausbildungs- und Altersstufen, damit sie die Musik als wichtigen Teil der eigenen Lebenswelt und Identität erfahren können. Das Angebot lädt ein zu eigenem musikalischen Wirken, aktivem Zuhören und weist Wege auf, wie die Musik persönlich zugänglich und verfügbar wird, je nach den individuellen Präferenzen und Möglichkeiten. Es leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung kultureller Werte. Weiterbildungsangebote sprechen auch Personen an, welche in Musik bezogenen Berufsfeldern wirken oder in einer entsprechenden Ausbildung stehen.

² Der Verein ist in folgenden Unterrichtsbereichen tätig:

- musikalische Grundausbildung (Früherziehung und/oder Grundschule)
- breitgefächertes Instrumental- und Vokalunterricht (verschiedene Unterrichtsformen)
- gemeinsames Musizieren (Ensembles, Chor, Orchester)

³ Der Verein legt das vorerwähnte Angebot unter Berücksichtigung der finanziellen Vorgaben fest.

Art. 5 Art des Unterrichts

Der Unterricht erfolgt in der Regel als Einzelunterricht. Soweit es aus fachlich-pädagogischer Sicht sinnvoll erscheint, wird der Unterricht in Gruppen oder als kombinierte Unterrichtsformen angeboten.

Art. 6 Besondere Aufgaben der Musikschule

Der Verein stellt sicher, dass

- der Unterricht durch ausgebildete Lehrkräfte erteilt wird;
- Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen im Bedarfsfall beraten werden;
- der Unterricht unterbrochen wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

Art. 7 Weitere Angebote

¹ Der Verein kann spezielle Aktivitäten wie Konzerte, Musiklager und -werkstätten anbieten, wenn der entsprechende Aufwand die Rechnung des Vereins nicht belastet.

² Diese Angebote sind durch eigene Mittel des Vereins und Beiträge der Teilnehmer zumindest kostendeckend zu finanzieren; Gemeindebeiträge dürfen dafür nicht verwendet werden.

Art. 8 Instrumente

¹ Die Bereitstellung der Instrumente ist grundsätzlich Sache der Schüler.

² Der Verein kann zu eigenen Lasten Instrumente anschaffen. Der Unterhalt dieser Instrumente obliegt dem Verein.

Art. 9 Unterrichtsräume

¹ Die Gemeinde stellt die für den Unterricht erforderlichen Räume in geeigneten Liegenschaften gegen Verrechnung eines pauschalen Mietzinses zur Verfügung. Der Stundenplan ist auf die vorhandenen Ressourcen der Gemeinde auszurichten. Der Mietzins kann der Teuerung angepasst werden.

² Der Unterhalt der Liegenschaften wird durch die Gemeinde übernommen. Im Mietzins inbegriffen sind Nebenkosten, Hauswartung und Schneeräumung.

III. Mitarbeiter und Betrieb

Art. 10 Anstellung

Die Lehrpersonen, die Leitung und das Administrativpersonal sind Angestellte des Vereins.

Art. 11 Rechnungsführung / Buchhaltung

Der Verein kann die Rechnungsführung und/oder Buchhaltung auch auslagern.

IV. Finanzielles

Art. 12 Wirtschaftlichkeit

Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

Art. 13 Finanzierung des Betriebs

Für die Führung und den Betrieb des Vereins im gegenseitig vereinbarten Umfang wird der Verein im Sinne eines Globalbudgets entschädigt.

Art. 14 Berechnung des Globalbudgets pro Schuljahr

¹ Der jährliche Beitrag der öffentlichen Hand für einheimische Schüler (Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr) beträgt für das Schuljahr 2010/11 140 %, für das Schuljahr 2011/12 130 % und ab dem Schuljahr 2012/13 120 % ihrer Schulgelder. Vom somit errechneten Beitrag wird der Kantonsbeitrag für einheimische Kinder und Jugendliche sowie Beiträge der Bürgergemeinde in Abzug gebracht.

² Erwachsene sowie auswärtige Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt. Auswärtigen Kindern und Jugendlichen wird jedoch der Kantonsbeitrag am Schulgeld angerechnet.

Art. 15 Rechnungswesen/Buchführungsvorschriften

Die Erfolgsrechnung des Vereins wird für jede Gemeinde separat erstellt. Nicht direkt zuteilbare Aufwendungen und Erträge werden im Verhältnis der gesamten Schulgelder der Einheimischer aufgeschlüsselt.

Art. 16 Kostenbeiträge weiterer Gemeinden

Die Kostenbeiträge weiterer Gemeinden errechnen sich aus den ungedeckten Aufwendungen des Unterrichts für ihre Schüler, abzüglich der Schulgelder der der Gemeinde zukommenden Kantonsbeitrags. Der so errechnete Betrag wird im Sinne einer Verwaltungsgemeinkostenpauschale um 10 % erhöht.

Art. 17 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Musikschule stellt der Gemeinde jeweils bis im Dezember den budgetierten Gemeindebeitrag in Rechnung. Die Gemeinde überweist den Betrag für das laufende Schuljahr bis Ende Januar. Nach Abschluss der Jahresrechnung des Vereins erfolgt die definitive Abrechnung gemäss Art. 14.

² Die Gemeinden stellen der Musikschule die zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen benötigten Mittel zur Verfügung. Die beanspruchten Mittel werden kontokorrentmässig zum jeweils gültigen Zinssatz für Gemeindedarlehen bei der Graubündner Kantonalbank verzinst.

Art. 18 Kostenüberschreitungen

Der Gemeindebeitrag ist pro Jahr gemäss Globalbudget limitiert. Kostenüberschreitungen sind aus dem Vereinsvermögen zu finanzieren. Der voraussichtliche Überschuss der Rechnung Schuljahr 2008/2009 wird in der Vereinskasse als Eigenkapital der Gemeinde Felsberg belassen. Allfällige zukünftige Überschüsse werden bei Bedarf und in Rücksprache mit dem Gemeindevorstand Felsberg ebenfalls in der Vereinskasse belassen und dem Eigenkapital Felsberg zugeschrieben.

Art. 19 Schulgelder / Ermässigungen

¹ Der Verein verlangt pro Semester und Schüler ein Schulgeld.

² Schulgeldermässigungen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und gemäss Reglement des Vereins gewährt werden.

V. Berichterstattung

Art. 20 Voranschlag

Der Verein informiert die Gemeinden bis Ende Juni über den voraussichtlichen Kostenbeitrag für das nächste Schuljahr und zeigt dabei auf, dass die vertraglichen Abmachungen beachtet werden.

Art. 21 Einsichtsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde (Geschäftsprüfungskommission) ist berechtigt, jederzeit in Buchhaltung und in statistische Daten der Musikschule Einsicht zu nehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat auf den 1. August 2010 in Kraft und wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die neuen Subventionsansätze werden ab Beginn des Schuljahres 2010/11 angewendet.

² Ohne Kündigung (siehe Art. 23 nachstehend) verlängert er sich jeweils stillschweigend für weitere drei Jahre.

³ Die Leistungsvereinbarung wird für jede Partei im Doppel ausgefertigt.

Art. 23 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung

¹ Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Juli, erstmals also am 31. Juli 2012 per 31. Juli 2013, aufgelöst werden.

² Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Felsberg,

Für die Politische Gemeinde Felsberg:

.....
Markus Feltscher	Ernst Cadosch
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

Domat/Ems,

Für den Verein Musikschule Domat/Ems Felsberg

.....
Andrea Michel	Bruno Danuser
Präsident	Vizepräsident